

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ahneby am 13. Dezember 2004 in der Gaststätte Braasch, Ahnebyheck

Anwesend:

Bürgermeister: Heinrich Iversen

Gemeindevertreter:

Michael Fricke
Claus Jessen-Thiesen
Nils Kobarg
Helfried Laakmann
Gerd Lassen
Hans Marxen
Fritz-Johannes Rasmussen
Werner Schmeling

Als Gast: Ehrenbürgermeister Nicolaus Jessen-Thiesen

Aus der Amtsverwaltung: Ralf Porath (Protokollführer)

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift der Sitzung vom 21.06.2004
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Ernennung des stellv. Wehrführers
6. Jahresrechnung 2003
7. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahneby für das Haushaltsjahr 2004
8. Darstellung der im Rahmen des § 4 der Haushaltssatzung 2004 geleisteten über-/außerplanmäßigen Ausgaben
9. 2. Änderungssatzung der Gemeinde Ahneby zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
10. Haushaltssatzung der Gemeinde Ahneby für das Haushaltsjahr 2005
11. Informationen zur Anerkennung als Erholungsort
12. Änderung der Vergabeordnung
13. Beratung und Beschlussfassung über eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der Osterstraße
14. Verschiedenes
15. Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Ahneby (nicht öffentlich)

Zu Punkt 1 der TO: Eröffnung und Begrüßung

Herr BM Iversen eröffnet um 20.30 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung Ahneby und begrüßt die Gemeindevertreter, den Ehrenbürgermeister der Gemeinde Ahneby Nicolaus Jessen-Thiesen sowie Herrn Porath von der Amtsverwaltung Steinbergkirche.

Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und Bekanntmachung zu dieser Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest. Es ergibt sich kein Widerspruch.

Zu Punkt 2 der TO: Einwohnerfragestunde

Es wird von einem Bürger aus der Gemeinde Ahneby nachgefragt, ob es beabsichtigt ist, die Kindergartenverträge für den evangelischen Kindergarten Esgrusschauby zu kündigen. BM Iversen erklärt, dass eine solche Absicht nicht besteht.

Zu Punkt 3 der TO: Genehmigung der Niederschrift vom 15.09.2003

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.06.2004 bestehen keine Einwendungen.

Zu Punkt 4 der TO: Mitteilungen des Bürgermeisters

- BM Iversen teilt mit, dass nach Vorgesprächen mit Herrn Borm vom Straßenbauamt Flensburg an der Dorfstraße in Eigenleistung ein Stück Fußweg zur Schulwegsicherung errichtet werden konnte.
- BM Iversen berichtet über notwendige Reparaturmaßnahmen an den Einlaufschächten.
- Es soll an den Kreis Schleswig-Flensburg ein Antrag gerichtet werden, zur Wiederanbringung der Ortsschilder in der Ortslage Ahneby. Eine Klärung dieser Angelegenheit wird im Frühjahr 2005 erfolgen.

Zu Punkt 5 der TO: Ernennung des stellv. Wehrführers

BM Iversen weist daraufhin, dass er die Vereidigung bereits vorgenommen hat. Er überreicht Herrn Schnau nunmehr die Ernennungsurkunde und wünscht im alles Gute in seinem neuen Amt.

Zu Punkt 6 der TO: Jahresrechnung 2003

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Ahneby für das Haushaltsjahr 2003 wurde am 04.11.2004 von den bestellten Prüfern geprüft. Das Prüfungsergebnis wird der Gemeindevertretung vorgetragen.

Die Jahresrechnung weist aus:

1. Feststellung des Ergebnisses nach § 39 Abs. 3 GemH-VO
 - a) Der Unterschied zwischen den Soll-Einnahmen und den Soll-Ausgaben beträgt 0,00 €.
 - b) In den Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist ein Überschuss von 7.785,29 € als Zuführung zur allgemeinen Rücklage enthalten.

2. Anlage zur Jahresrechnung gem. § 41 GemHVO
 - a) Vermögensstand am Ende Haushaltsjahres rund 242.500 €
 - b) Rücklagenstand am Ende des Haushaltsjahres rund 53.800 €
 - c) Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres rund 0 €

3. Folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben:

HH-St.-Nr.	namentliche Bezeichnung	Betrag in €
4512 7000	Zuschüsse an Vereine und Verbände Kindererholung	143,92 *
6300 5100	Wegeunterhaltung	2.480,46
7000 6760	Kosten Abwasserbeseitigung	765,93 *
9100 8410	Sonstige Finanzausgaben	0,04 *

Die vorstehenden mit * gekennzeichneten über-/außerplanmäßigen Ausgaben wurden im Rahmen des § 4 der Haushaltssatzung 2003 geleistet.

Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.5100 wird genehmigt.

Die vorgelegte Jahresrechnung wird hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Zu Punkt 7 der TO: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahneby für das Haushaltsjahr 2004

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004. Damit werden die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts gegenüber bisher 159.100 EUR auf nunmehr 159.500 EUR und die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts gegenüber bisher 30.600 EUR auf nunmehr 12.800 EUR festgesetzt.

Die §§ 2 bis 4 bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Zu Punkt 8 der TO: Darstellung der im Rahmen des § 4 der Haushaltssatzung 2004 geleisteten über-/außerplanmäßigen Ausgaben

Nach § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Ahneby für das Haushaltsjahr 2004 ist die Bürgermeisterin ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000 € nicht übersteigt.

Die Zustimmung der Gemeindevertretung in diesen Fällen gilt als erteilt.

Folgende über-/außerplanmäßige Ausgaben wurden im Rahmen des § 4 der Haushaltssatzung 2004 bisher (Stand: 02.12.2004) geleistet.

Haushaltsstelle		Haushalts- soll	Anordnungs- soll	über-/außer- planmäßige Ausgabe	Bemerkungen
Nr.	Bezeichnung	(DM)	(DM)	(DM)	
0200.6580	Sonstige Geschäfts- ausgaben	100,00	192,89	92,89	Ausgaben für 6 Dienst- hemden und 2 Pullover – Fa. Ziegler 167,09 € Erstattung Kosten Inter- netanzeige 25,80 e
1300.5100	Wasserentnahme- stellen	400,00	420,50	20,50	Instandhaltungskosten Wasserentnahmestellen an WBV Mittelangeln und Einzäunung Feuer- löschteich
1300.7180	Zuschüsse für laufende Zwecke übrige Bereiche Kameradschafts- kasse	100,00	102,00	2,00	
7900.7000	Zuschüsse an Vereine und Ver- bände	200,00	220,50	20,50	Touristikverein Amt Steinbergkirche
9000.8450	Verzinsung von Steuernachforde- rungen und – erstattungen	200,00	472,00	272,00	Mehreinnahmen bei der HHSt. 9000.2650 in Höhe von 794,95

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Ahneby nimmt den Bericht über die im Rahmen des § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Ahneby für das Haushaltsjahr 2004 bisher (Stand: 02.12.2004) geleisteten über-/außerplanmäßigen Ausgaben von zusammen 407,89 € zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Zu Punkt 9 der TO: 2. Änderungssatzung der Gemeinde Ahneby zur
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Der vorgeschlagene Entwurf der 2. Änderungssatzung der Gemeinde Ahneby zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird sehr kontrovers diskutiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Ahneby beschließt die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Ahneby zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer gem. der Vorlage zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung	9
davon anwesend	9
Ja-Stimmen	0
Nein-Stimmen	8
Enthaltungen	1

Zu Punkt 10 der TO: Haushaltssatzung der Gemeinde Ahneby für das Haushaltsjahr 2005

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2005 wird von Herrn Porath dargestellt.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung wird wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

- | | |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 156.200 EUR |
| in der Ausgabe auf | 156.200 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme | 30.600 EUR |
| in der Ausgabe | 30.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kreditermächtigungen | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßige Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Abstimmung: 9 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Zu Punkt 11 der TO: Informationen zur Anerkennung als Erholungsort

BM Iversen trägt hierzu einen Vermerk aus der Amtsverwaltung vor.

Im Bereich des Amtes Steinbergkirche sind die Ortsteile Steinberghaff und Steinbergholz der Gemeinde Steinberg und der Ortsteil Neukirchen der Gemeinde Quern anerkannte Erholungsorte.

Die Verfahren sind aus den Jahren 1971 und 1972 und umfassen damit nur Teile von Gemeinden bzw. Teile des Amtes.

Im Amt Langballig sind alle Gemeinden anerkannte Erholungsorte bzw. Luftkurorte.

Im Nachbaramt Gelting sind 7 von 10 Gemeinden anerkannte Erholungsorte bzw. sogar Kneipp Kurort. Für die Gemeinden Rabenholz, Stoltebüll und Stangeck läuft noch ein Widerspruch. Ziel im Amt ist eine Anerkennung aller Gemeinden.

Die Gemeinden des Amtes Steinbergkirche sind damit „ein weißer Fleck“ in Sachen Erholungsort. Dieses Thema wurde schon in der Sitzung des Amtsausschusses Steinbergkirche am 04.12.2003 vom Amtsvorsteher angesprochen mit der Anregung, es in den Küstengemeinden aufzugreifen. Hintergrund war im Dezember ein Zeitungsbericht über das Amt Langballig und ein Hin-

weis auf eine gemeinsame Vermarktung des Begriffes „Flensburger Förde“ mit Glücksburg und der Stadt Flensburg.

Die Erhebung von Fremdenverkehrsabgabe setzt die Anerkennung als Erholungsort voraus; im Amt Langballig hat man im letzten Jahr eine entsprechende Satzung beschlossen.

Die Gemeinden Niesgrau, Steinberg und Quern liegen direkt an der Ostsee; die Gemeinde Steinbergkirche ist zentraler Ort und übernimmt damit Funktionen für die übrigen Gemeinden.

Das Verfahren für die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort ist in einer Landesverordnung aus dem Jahr 1990 geregelt. Weiterhin gibt es Hinweise für antragstellende Gemeinden aus dem Jahr 1995, die noch Gültigkeit haben.

Ein solches Verfahren ist nicht einfach und mit den Jahren sind die Bedingungen des Ministeriums strenger geworden. Beispielsweise fand im Jahr 1993 eine umfangreiche Prüfung des Themas „Nichtraucherbereiche“ in Gaststätten statt.

Die Küstengemeinden sind jedoch sehr tourismusorientiert, so dass die Frage erlaubt sein muss, ob nicht auch in unserem Bereich Nachholbedarf in Sachen Anerkennung besteht. Der Titel „Anerkannter Erholungsort“ im Kopfbogen einer Gemeinde und am Ortseingang bringt zugegebenermaßen keine messbare Einnahme in Euro und Cent, klingt aber gut.

Alle Küstengemeinden sind bemüht, ihre Strände in einem guten Zustand zu halten; das Amt hegt und pflegt die Seebadeanstalt und die Gemeinde Niesgrau hat im Zuge der Flurbereinigung in Ohrfeldhaff den Strandbereich mit viel Aufwand aufgebessert.

Auszug aus dem Textteil des Landschaftsplanes der Gemeinde Steinberg: Norgaardholz und Steinberghaff werden im Regionalplan jeweils als Erholungsort geführt. Die hier entstandenen Ansatzpunkte für Tourismus und Erholung sollen behutsam weiterentwickelt werden.

Die Gemeinden stützen den Touristikverein im Amt Steinbergkirche; das Amt ist Mitglied in der Werbegemeinschaft Flensburger Außenförde und in den letzten Jahren sind mehrfach Versuche unternommen worden, mehr mit Langballig und Gelting zusammenzuarbeiten. In diesen Gesprächen ist wiederholt die Aussage gekommen, doch erst einmal „Schularbeiten“ in Sachen Erholungsort zu machen, womit alle Gemeinden des Amtes gemeint waren.

Ob ein solches Verfahren insgesamt oder in Teilen positiv ausgeht, kann nicht vorausgesehen werden. Die Gemeinden sollten jedoch einmal grundsätzlich dieses Thema in ihren Gremien beraten, um eine Grundsatzentscheidung treffen zu können.

Voraussetzungen:

Die Landesverordnung stellt gewisse Anforderungen an eine Gemeinde, die gut in einem gemeinsamen Verfahren abgearbeitet werden könnte. So hat nicht jede Gemeinde alle vorgeschriebenen Einrichtungen, kann aber u.U. auf den zentralen Ort oder eine Nachbargemeinde verweisen.

- Kostenintensiv ist in jedem Fall die Klimabeurteilung, die unabhängig vom Ausgang eines Verfahrens vom Deutschen Wetterdienst eingeholt werden muss. Die dort zuständige Mitarbeiterin hat bereits die Verfahren Langballig und Gelting begleitet, kennt also unseren Bereich.
Eine Anfrage hat folgende Kosten ergeben:
für alle 7 Gemeinden 6.000 € plus MwSt.

für Niesgrau, Steinberg und Quern 4.000 € plus. MwSt.

für Niesgrau, Steinberg, Quern und Steinbergkirche 4.500 € plus MwSt.
- Einrichtungen, die der Ruhe und Entspannung, der sportlichen Betätigung und der Familienerholung insbesondere auch bei längerem Aufenthalt dienen, vor allem
 - a) Lese- und Aufenthaltsräume
 - b) Radwege und gekennzeichnete Wanderwege
 - c) Möglichkeiten für Spiel und Sport
- Freibad oder Badestelle und in angemessener Entfernung ein Hallenbad
- Ortscharakter mit aufgelockerter Bebauung und Grünzonen
- die Belastung des Bodens, des Wassers und der Luft sowie der Lärmpegel dürfen die Möglichkeiten zur Vorbeugung gegen Krankheiten, deren Heilung oder Linderung nicht beeinträchtigen
- Nichtraucherbereiche in Gaststätten
- Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sollen die besonderen Belange von Behinderten, alten Menschen, Kindern und Familien angemessen berücksichtigen
- öffentliche Toiletten
- zentrale Auskunftsstelle (Touristikbüro Steinbergkirche).

Im Sozialministerium ist Herr Torsten Jensen zuständig für den Beirat für Kurorte. Bei Antragstellung und Vorlage der Unterlagen würde eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden. Der Beirat würde dann ein Votum abgeben.

Als Beispiele für die Vielzahl der vorhandenen oder in den letzten Jahren geschaffenen Einrichtungen für ein solches Verfahren seien genannt:

- Investitionen der Gemeinde Steinberg aufgrund des Wettbewerbs Schönes Dorf
 - Maßnahmen der Gemeinde Niesgrau in Ohrfeldhaff und im Rahmen der Flurbereinigung in der Gemeinde
 - Strandreinigung
 - Investitionen an der Seebadeanstalt und
 - an der Mehrzweckhalle Bojum
 - Sportanlagen in Sterup und Steinbergkirche
 - Lehrschwimmhalle in Sterup?
 - familienfreundliche Angebote in Ahneby
 - Hafen in Geltingmole
 - Reiterhöfe
 - Bed & Breakfast für Radtouristen
 - vorhandene Touristinformation in Steinbergkirche
 - Einzelhandel in Steinbergkirche
 - Räume auf dem Scheersberg
 - Sportanlagen auf dem Scheersberg
 - Tennisplatz in Steinbergkirche
 - Ferienschwimmen in Norgaardholz
 - öffentliche Toiletten in Steinbergkirche und ?
- usw.

Die Gemeindevertretung erzielt Einvernehmen darüber, dass über eine Beteiligung der Gemeinde Ahneby erst entschieden wird, wenn genauere Erkenntnisse insbesondere im Hinblick auf entstehende Kosten und den Nutzen für die Gemeinde hieraus vorliegen.

Zu Punkt 12 der TO: Änderung der Vergabeordnung

Die Dienstanweisung (DA) vom 14.12.2002 bedarf aufgrund gesetzlicher Änderungen und Rechtsprechung einer Überarbeitung, um bei Ausschreibungen ein einheitliches Vorgehen mit entsprechender Rechtssicherheit zu gewährleisten:

Änderungsvorschläge / Ergänzungen:

1. Laut Vergabeordnung ist ab 10.000 Euro von den Unternehmern eine „Unbedenklichkeitserklärung“ vom Finanzamt abzufordern. Ohne Bescheinigung darf kein Auftrag erteilt werden. Dieses Vorgehen verstößt gegen geltende Rechtsprechung. Im Ergebnis kann die Gemeinde zwar die Bescheinigung fordern, darf jedoch keinen Bieter ausschließen, der diese Bescheinigung nicht vorlegt.

Vorschlag: Zukünftig sollte auf die zwingende Abforderung dieser Erklärung verzichtet werden(> neu: sollte abgefordert werden > für den Auftraggeber eine zusätzliche Möglichkeit, Bieter auf die Zuverlässigkeit zu überprüfen). Bei öffentlichen Ausschreibungen oder ab einer bestimmten Kostensumme sollte statt dessen ein Gewerbezentralregisterauszug abgefordert werden. Bei beschränkten Ausschreibungen sollte die Dienststellenleitung jeweils in Abhängigkeit des Ausschreibungsvolumens entscheiden, ob dieser Auszug abgefordert werden soll.

Weiterhin ist je nach Kostenvolumen abzuklären, welche weiteren Vorlagen/Nachweise vorgelegt werden sollen (gem. jetziger Vergabeordnung).

2. In der DA sollte auf die neue Informationspflicht nach dem Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz hingewiesen werden.
3. In der DA sollte festgelegt werden, dass z.B. ab 20.000 Euro eine „Zweitausfertigung“ des Angebotes in einem verschlossenen Umschlag abzufordern ist. Somit wird der neuen Regelung nach dem o.g. Gesetz entsprochen und das Amt/der AV, die BM und die Mitarbeiter werden vor evtl. Korruptionsvorwürfen geschützt.
4. Die Freistellungsbescheinigung nach 48 b ESTG sollte in Kopie immer mit abgefordert werden. Die Gültigkeit der Freistellung ist über das Internet zu überprüfen. Die Internet-Adresse ist auf der Bescheinigung vermerkt. Um Haftungsansprüche des Finanzamtes gegenüber dem Amt als Auftraggeber auszuschließen, ist die vorgenannte Prüfung unbedingt erforderlich (z.B. Bestätigung ausdrucken).
5. Auftragsvergabe: Vertragsbestandteil darf nur die VOB in den Teilen B+C werden. Teil A muss ausgeschlossen werden, um der DA keine Außenwirkung zu verleihen.

Die vorstehenden Hinweise und Ergänzungsvorschläge sind in den anliegenden Entwurf des § 5 eingearbeitet worden. Die genannten Beträge entsprechen keiner gesetzlichen Vorgabe oder Musteranweisung, sondern sind aufgrund der Praxis mit unseren Vorhaben entwickelt worden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Ahneby beschließt die geänderte Fassung des § 5 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung für die Gemeinde Ahneby.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Entwurf für Änderungen in § 5

§ 5

1. Zu Lieferungen und Leistungen werden nur in persönlicher und sachlicher Beziehung zuverlässige Unternehmer zugelassen. Der/Die Leiter/in des Amtes entscheidet in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin jeweils nach pflichtmäßigem Ermessen darüber, welche Nachweise im Sinne von § 8 Nr. 3 und 4 VOB Teil A die Bewerber beizubringen haben.

Aufträge im Wert von über 10.000.00 € sind nur an solche Unternehmer zu vergeben, die

1. eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und dass keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden. Darüber hinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, *das Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz sowie weitere in Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren erlassene Vorschriften zu beachten.*
Die „Unbedenklichkeitserklärung“ des Finanzamtes und die Freistellungsbescheinigung gem. 48 b ESTG sollten mit abgefordert werden.
2. *Bei Aufträgen im Wert über 20.000 € ist vom Unternehmer eine selbst gefertigte Kopie des Angebotes/Nebenangebotes in einem verschlossen Umschlag mit abzufordern. Die Nichtabgabe oder auch Abweichungen zur Erstaufbereitung führen zum Ausschluss des Angebotes.*
3. *Bei Aufträgen ab 50.000 € muss eine Gewerbezentralregisterauskunft mit abgefordert werden, es sei denn, der/die Leiterin des Amtes entscheidet in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin im Einzelfall, dass von dieser Vorgabe abgewichen werden kann.*
4. *Bei Vergabe eines Auftrages an ein Generalunternehmer (Auftragnehmer) ist die Gewerbezentralregisterauskunft abzufordern. Die Anforderung dieser Erklärung von den Nachunternehmern muss das jeweilige Generalunternehmen selbst vornehmen. Die Vorschriften der Ziffern 2 und 3 gelten auch für sonstige Verträge ohne vorherige Ausschreibung. Ingenieurverträge unterliegen nicht diesen Vorgaben.*
5. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einem Bewerber erteilt werden wird, der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

2. Die Gemeinde hat bei allen Ausschreibungen von den Bietern eine Erklärung darüber zu verlangen, dass der Unternehmer für diese Lieferung oder Leistung keine Kartellabreden, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in dieser Richtung getroffen hat oder treffen wird.
3. Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 1 und 2 hat sich die Gemeinde vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind Unternehmer, die derartige unrichtige Erklärungen abgegeben haben, sowie Unternehmen, die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, zunächst für mindestens 2 Jahre von Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde auszuschließen. Für den Fall eines Verstoßes gegen Abs. 2 ist ferner neben einem eventuellen Schadensersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. der Angebotssumme auszubedingen.
4. *In den Bewerbungsbedingungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Abschnitte 1 VOL/A und VOB/A nicht Vertragsbestandteil sind. Die Abschnitte VOL/B und VOB/B und C sind als Vertragsbestandteil zu vereinbaren.*

Zu Punkt 13 der TO: Beratung und Beschlussfassung über eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der Osterstraße

BM Iversen trägt vor, dass es bereits eine Ortsbesichtigung vom Ordnungsamt des Amtes Steinbergkirche und der örtlichen Polizei erfolgt ist. Grundsätzliche Bedenken gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Osterstraße bestehen von diesen Seiten nicht. Die Angelegenheit ist jedoch durch die Straßenverkehrsbehörde beim Kreis Schleswig-Flensburg zu entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Ahneby beschließt eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Osterstraße beim Kreis Schleswig-Flensburg zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Zu Punkt 13 der TO: Verschiedenes

- GV Kobarg trägt vor, dass auf die Fläche am Buswartehäuschen Wasser läuft. Zum Erhalt des Buswartehäuschens sollten Erhaltungsmaßnahmen getroffen werden.
- BM Iversen regt an, dass die Schulkinder von ihren Eltern dazu angehalten werden sollten, die Fläche am Buswartehäuschen in Ahneby in einem sauberen Zustand zu halten. Hierzu sollte auch das Unkraut von Zeit zu Zeit gerupft werden.

- BM Iversen teilt mit, dass die R(h)apsodie Nieharde wieder einen Zuschussantrag gestellt hat für das Jahr 2005. Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der Gemeinde besteht Einvernehmen darüber, dass im Jahre 2005 kein Zuschuss von der Gemeinde Ahneby gezahlt werden soll.

Über den Punkt 15 der Tagesordnung Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Ahneby (nicht öffentlich) wird eine gesonderte Niederschrift geführt.

Herr BM Iversen beendet um 22.15 Uhr mit seinem Dank an die Anwesenden die Sitzung der Gemeindevertretung Ahneby. Er wünscht allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2005.

Iversen
(Bürgermeister)

Porath
(Protokollführer)